

eine solche Vorschrift gibt und urgiert, so ist anzunehmen, daß er dazu auch einen gerechten Grund hat. — Der Einsender verweist nun auf die Schrift von Dr Gebhard Rohner, *Die Meßapplikation nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin* (Freiburg, St.-Paulus-Druckerei), worin der Verfasser die Sätze vorträgt: Das heilige Meßopfer kann zugleich, ohne gegenseitige Beeinträchtigung, Unzähligen im besonderen zugewendet werden. Je mehr spezielle Intentionen in derselben heiligen Messe besorgt werden, um so fruchtbarer ist tatsächlich diese heilige Messe. Nur eines muß immer vor Augen gehalten werden, daß nach dem positiven Gesetz der Kirche für *ein und dieselbe Messe nur ein Stipendium* angenommen werden darf. — Dazu bemerkt der Einsender: Sind diese Sätze richtig, dann gibt es kein „robotten“. Der Priester kann das Stipendium für die Binationsmesse annehmen und abliefern, für seine eigenen Intentionen aber, bzw. solche ex caritate, ohne Stipendium in der gleichen Messe applizieren.

Darauf sei kurz bemerkt: Die Ansicht, welche *Rohner* mit anderen Autoren vertritt, ist irgendwie probabel, aber keineswegs sicher. Die Gründe für und wider erörtert eingehend der heilige Alfons in seiner Theol. Mor. I. VI, n. 312, und nennt diese Ansicht schließlich „speculative loquendo probabilior“. Aber — was meistens übersehen wird — Gaudé bemerkt dazu in der kritischen Ausgabe der Theol. Mor. (I. c. nota j), daß der heilige Alfons in seinen späteren aszetischen Schriften diese Ansicht verlassen und sich der gegenteiligen, heute auch allgemeineren Ansicht angeschlossen hat, wonach die *Applikationsfrüchte* der einzelnen Opferfeier nach dem Willen Christi begrenzt sind und daher, mehreren zugewendet, für den einzelnen geringer werden. Sei dem wie immer — der Wert und Nutzen der sogenannten „zweiten Intention“ ist auch aus anderen Erwägungen so hoch anzuschlagen, daß sie jedem Priester für jede heilige Messe, die er ex titulo justitiae appliziert, nicht bloß für die Binationsmessen, dringend empfohlen werden muß.

Linz.

Dr W. Grosam.

*II. (**Das Glockenzeichen zum „Domine, non sum dignus“.**)

Gegen den Mißbrauch, daß mancherorts am Sonntag viele Leute schon aus der Kirche gehen, sobald es zum „Domine, non sum dignus“ geschellt hat (vgl. diese Quartalschrift 1929, Heft 3, S. 572), empfiehlt ein praktischer Seelsorger ein sehr einfaches Mittel: *man stelle das Schellen zum „Domine, non sum dignus“ ab*. Trotz aller Belehrung werden wir die Leute, zumal die lauen Kirchenbesucher, nicht von der irrgen Auffassung bekehren: wenn es zur Kommunion geschellt hat, ist der letzte Hauptteil der heiligen Messe vorüber und kann man in dringenden Fällen fortgehen; und geht einer, so gehen auch andere mit,

die gar keinen dringenden Grund haben. Warum geben wir also selber vor der Kommunion das Signal zum Aufbruch? Allenfalls lasse man das Glockenzeichen erst geben, wenn die sumptio corporis et sanguinis wirklich stattfindet. — Was ist zu diesem Vorschlag vom Standpunkte der Rubriken zu sagen? Und verspricht er den gehofften Erfolg?

1. Was zunächst die Rubriken anlangt, so schreibt das Missale im Ritus celebrandi Missam, tit. VII, n. 8 und tit. VIII, n. 6 nur vor, daß der Meßdiener ein Glockenzeichen zu geben hat zum Sanctus und zur Elevatio hostiae et Calicis. Diese zwei, bzw. drei Glockenzeichen sind *präzeptiv*, sowohl für die missa privata als auch für die missa cantata, solemnis und Pontificalis (Decr. auth. n. 4377, 25. Oct. 1922), und auch wenn die heilige Messe in einem Privatoratorium gelesen wird, wo außer dem Zelebranten und dem Meßdiener niemand anwesend ist (n. 3638 ad III). Sie haben aber zu *unterbleiben*, wenn in einer Kirche, auch an einem Seitenaltare, während der feierlichen Aussetzung des Allerheiligsten zelebriert wird (n. 3157 ad X; n. 3448 ad 2); wenn in einer Kirche mit Chorpflicht während einer Chorfunktion zelebriert wird an Altären, die vom Chor aus sichtbar sind (n. 3814 ad Dub. I, 2^o); oder während in der Kirche eine Prozession gehalten wird (n. 3814 ad Dub. II); oder während eine absolutio ad tumbam in der betreffenden Kirche stattfindet (vgl. De Herdt I, n. 189).

Von einem Glockenzeichen zur Kommunion des Priesters ist in den Rubriken und Dekreten der Ritenkongregation nirgends die Rede. In den Kirchen Roms ist ein solches auch allgemein nicht üblich. Wohl aber besteht in Deutschland, Österreich und auch anderwärts allgemein der Brauch, vor der Kommunion, näherhin beim dreimaligen *Domine, non sum dignus* mit der Altarschelle (campanula) ein Zeichen geben zu lassen. Diese Gewohnheit ist praeter Rubricas, aber durchaus vernünftig und zulässig. Anerkennt doch die Ritenkongregation in einem der neuesten Dekrete (n. 4377 vom 25. Oktober 1922) ausdrücklich das ebenfalls in den Rubriken nicht vorgesehene, aber allgemein übliche Schellenzeichen unmittelbar vor der Konsekration mit den bezeichnenden Worten: „*Insuper ad removendum, quantum fieri potest, inconveniens quo aliqui de longinquo vel de propinquo in templo sistunt sine attentione ac reverentia etiam ad praecipuas divinorum mysteriorum actiones, maxime expedit, ut paulo ante consecrationem aliquod campanulae detur signum, iuxta communem ecclesiarum praxim.*“

Derselbe Grund, nämlich die Gläubigen auf die Hauptteile der heiligen Messe aufmerksam zu machen, rechtfertigt auch den Brauch, zur heiligen Kommunion ein Glockenzeichen zu geben. Und wenn mancherorts die Gewohnheit besteht, auch

zum Offertorium durch ein kurzes Glockenzeichen die Gläubigen auf den Anfang der eigentlichen Opferhandlung aufmerksam zu machen, so wird man auch diese Gewohnheit als liturgisch entsprechend und zulässig gelten lassen müssen — denken wir nur an die alte Liturgie, in der hier durch die Entlassung der Katechumenen und der Büßer ein so eindrucksvoller Einschnitt gegeben war!

Für die Beibehaltung der üblichen Glockenzeichen zum *Domine, non sum dignus* spricht auch die Erwägung, daß der wirkliche oder mindestens geistige Empfang der heiligsten Eucharistie zur rechten Teilnahme am eucharistischen Opfer wesentlich gehört. Es ist sehr zweckmäßig, daß die Gläubigen, welche vielfach in größeren Kirchen den Altar überhaupt nicht sehen oder doch das, was am Altare geschieht, nicht genau verfolgen können, durch ein Glockenzeichen zum *Domine, non sum dignus* aufgefordert werden, an den Kommuniontisch zu treten oder doch geistigerweise mit dem Priester zu kommunizieren.

Ist also die Gewohnheit, vor der Kommunion des Priesters ein Glockenzeichen zu geben, eine durchaus vernünftige und wohlbegündete Gewohnheit, wenn auch praeter rubricas, so ist der einzelne Priester oder Kirchenvorsteher in Gegenden, wo diese Gewohnheit allgemein besteht, nicht berechtigt, sie eigenmächtig zu ändern. Das könnten nur die Ordinarii locorum für ihre Diözesen tun, wenn sie es für nützlich befänden. An eigenmächtigen Änderungen in diesem Punkte würde auch das gläubige Volk Anstoß nehmen.

2. Und kann man sich von der vorgeschlagenen Abschaffung des Glockenzeichens zum *Domine, non sum dignus* den erhofften Erfolg versprechen, daß dann auch die lauen Kirchenbesucher bis zum Schluß der Messe bleiben? Ich zweifle sehr. Eher fürchte ich, daß dann der Auszug aus der Kirche allmählich bald nach der Wandlung beginnt, wie es da und dort schon jetzt der Fall ist. Die Musterkatholiken, denen eine heilige Messe zu lange dauert, werden vielleicht einmal oder zweimal „aufsitzen“, wenn das erwartete Zeichen zum Fortgehen, das Schellen zur Kommunion, ausbleibt; dann aber werden sie selbst ihren „Vorteil“ wahrnehmen und „ungefähr nach der Wandlung“ verschwinden. Mit solchen Kunstgriffen ist die Seelsorge nicht zu verbessern. Hier hilft nur beharrliche Belehrung und Weckung des Gewissens.

Ich kann mich also für diesen Vorschlag nicht erwärmen. Nur freue ich mich — nebenbei bemerkt — über den guten Geschmack jener Kirchenvorstände, die ihre Ministranten gehörig zügeln, daß sie die Glockenzeichen bei der heiligen Messe kurz, diskret, schonend geben, namentlich wenn mehrere heilige Messen zu gleicher Zeit in einer Kirche gehalten werden.

Linz.

Dr W. Grosam.